

Titel der Drucksache:

6. Änderung der Satzung über die Benutzung städtischer Sportanlagen (Sportanlagensatzung - SportanlS)

Drucksache

1892/22

**Dienstberatung
 OB Stadtrat**

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	14.11.2022	nicht öffentlich	Entscheidung
Werkausschuss Erfurter Sportbetrieb	30.11.2022	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	14.12.2022	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

Die 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung städtischer Sportanlagen (Sportanlagensatzung - SportanlS) wird gemäß der Anlage 1 beschlossen.

14.11.2022, gez. A. Bausewein

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja → ↓	Nutzen/Einsparung <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Gesamtkosten EUR			
↓				
	2022	2023	2024	2025
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung

Ja Nein

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 – Sportanlagensatzung
Anlage 2 – Sportanlagensatzung , hier Synopse

Sachverhalt

Mit der Änderung des Thüringer Sportfördergesetzes zum 01.01.2019 war – insbesondere was die Neufassung des § 15 (vormals § 14) betraf, Änderungen in der Sportanlagensatzung notwendig geworden. Unklare Formulierung in der Auslegung des § 15 führten schließlich im Ergebnis der Bekanntgabe der "Thüringer Verordnung zur Regelung der Nutzung von Sport- und Spielanlagen öffentlicher Träger für den Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetrieb anerkannter Sportorganisationen, Schulen und Hochschulen (Thüringer Sport- und Spielanlagen-Nutzungsverordnung -ThürSportSpAnlNVO-) vom 18. Februar 2021 zu einer gewissen Rechtssicherheit.

Darüber hinaus wurden mit der Überarbeitung der "**Sportanlagensatzung**" weitere Zielstellungen verknüpft, die den Umgang und die Anwendung dieser zukünftig vereinfachen sollen, z.B.

- die Erweiterung von Begrifflichkeiten (Sportanlage, Benutzer)
- der Umgang mit der Einbringung von Gegenständen "Dritter"
- die Klarstellung von Zweckbestimmung und Widmung, hier insbesondere "Eigenbedarf"

- eine Regelung zu vertraglich angedienten Sportanlagen "Dritter"
- der Umfang der Beteiligung "Dritter" im Rahmen der Aufstellung des Benutzungsplanes
- die Aufstellung von Kriterien zur Priorisierung von Nutzungsvergaben

In der **allgemeinen Benutzungsordnung** (Anlage zur Sportanlagensatzung) wurde im § 5 (3), Satz "Der Oberbürgermeister kann" ersetzt durch "Der Erfurter Sportbetrieb kann ..." und somit ein Widerspruch zu § 6 der Sportanlagensatzung aufgelöst.

Die Beifügung des Musters einer Hallen- bzw. Platzordnung wird aus hiesiger Sicht als entbehrlich erachtet. Die Hallen-/Platzordnungen können aufgrund der Regelungen des § 1 i. V. m. § 5 Abs. 3 der Allgemeinen Benutzungsordnung nur in deren Rahmen erlassen werden. Demzufolge sind verbindliche – vom Stadtrat ausdrücklich gewollte – Gebote und Verbote allein in der Allgemeinen Benutzungsordnung geregelt.

Bezgl. § 13 (1) Werbung und Lautsprecher wird klarstellend auf die bestehende **"Richtlinie über die Zulassung von Werbeflächen in den Sportstätten des Erfurter Sportbetriebes"** in der jeweils aktuellen Fassung verwiesen.